
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Januar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber will eine Norm zur verpflichtenden Verwendung von **elektronischen Rechnungen** einführen, zu der wir Ihnen wichtige Vorabinweise geben. Außerdem geht es um eine Regelung, die viele als ungerecht empfinden: Wenn an einer **Betriebsveranstaltung** weniger Arbeitnehmer als geplant teilnehmen, kann das zu einer übermäßigen Steuerlast der teilnehmenden Arbeitnehmer führen. Wir beleuchten, warum sich an der gesetzlichen Grundlage für die Aufteilung der Gesamtkosten so schnell nichts ändern wird. Der **Steuertipp** zeigt, wie sich der Steuereinbehalt auf Kapitalerträge mit einer „**NV-Bescheinigung**“ vermeiden lässt.

Gesetzgebung

Vorabinweise zur Einführung der elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bereits bekannten Formate **XRechnung** und **ZUGFeRD** die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert nun über das diesbezügliche Entwurfschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dies ist laut Verband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des **EDI-Verfahrens**: Aktuell werde an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-Verfahren auch unter dem

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Vorabinweise zur Einführung der elektronischen Rechnung 1
- Ermäßigter Steuersatz:** Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen..... 2
- Zuschläge:** Der maßgebende Grundlohn ist nach dem Anspruchsprinzip zu ermitteln 2
- Ukraine-Krieg:** Erleichterungen für den Spendenabzug gelten auch 2024..... 2
- Alleingesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens... 3
- Betriebsveranstaltungen:** Die Verfassungsbeschwerde zur Vorteilsermittlung ist gescheitert..... 3
- Betriebsprüfung:** 1,8 % aller Betriebe wurden im Jahr 2022 geprüft 4
- Steuertipp:** Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden..... 4

künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen elektronischer Rechnungen vorgesehen. Das BMF weist allerdings vorsorglich darauf hin, dass **ab dem 01.01.2025** alle Unternehmer verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen.

Ermäßigter Steuersatz

Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zum Steuersatz bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen geäußert. Im Umsatzsteuergesetz ist geregelt, dass bei Umsätzen aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur **Beherbergung von Fremden** bereithält, sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden ist begünstigt. Bereits im Jahr 2022 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden und damit auch die Vermietung von **Wohncontainern** an Erntehelfer begünstigt ist. Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des BFH übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Hinweis: Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es (auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers) nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 31.12.2023 ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.

Zuschläge

Der maßgebende Grundlohn ist nach dem Anspruchsprinzip zu ermitteln

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit**, die ein Arbeitnehmer neben seinem Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit zu diesen Zeiten erhält, kann der Arbeitgeber steuer-

frei auszahlen, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Für Nacharbeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr können beispielsweise Zuschläge bis zu 25 % des Grundlohns steuerfrei bleiben.

Der für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge **maßgebende Grundlohn** ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und steuerlich mit höchstens 50 € pro Stunde anzusetzen.

Ob und in welchem Umfang der **Grundlohn** dem Arbeitnehmer steuerlich **tatsächlich zufließt**, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber aufgrund einer Gehaltsumwandlung Zahlungen an eine Unterstützungskasse erbracht. Der BFH hat auch diese Zahlungen ungeachtet dessen zum Grundlohn gerechnet, dass die gezahlten Beiträge dem Arbeitnehmer steuerlich nicht zugeflossen waren.

Ukraine-Krieg

Erleichterungen für den Spendenabzug gelten auch 2024

Spenden an notleidende Menschen aus der Ukraine sind unter erleichterten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass diese Erleichterungen auch im Jahr 2024 anwendbar sind. Somit gelten unter anderem folgende Regelungen fort:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Einkommensteuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sportvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre

Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie haben allerdings die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst zu prüfen und dies zu dokumentieren.

- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.
- **Arbeitslohnspende:** Verzichten Arbeitnehmer auf Teile ihres Lohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer steuerbegünstigten Körperschaft oder zugunsten eines vom Ukraine-Krieg geschädigten Beschäftigten des Unternehmens, werden diese Lohnanteile steuerfrei gestellt.
- **Beihilfen des Arbeitgebers:** Steuerlich begünstigt sind auch unentgeltliche Leistungen zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur und Beihilfen des Arbeitgebers an vom Krieg geschädigte Arbeitnehmer.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Unterstützen Unternehmer vom Krieg in der Ukraine geschädigte Personen, können für ihre Aufwendungen Sponsoringregelungen gelten. Danach ist ein Betriebsausgabenabzug erlaubt, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können.

Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Die vGA sei zudem auf Ebene der Gesellschaft nicht nach der 1-%-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten.

Das FG folgt insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dessen Auffassung spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, und zwar auch bei einem Privatnut-

zungsverbot. Das soll zumindest dann gelten, wenn keine **organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH ist das FG nicht gefolgt. Nach Ansicht des VI. Senats ist keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen, wenn diese vertraglich ausdrücklich untersagt wurde.

Hinweis: Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH anhängig. Damit steht einer endgültigen Klärung dieser streitanfälligen und - im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis - für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsfrage nichts mehr im Wege.

Betriebsveranstaltungen

Die Verfassungsbeschwerde zur Vorteilsermittlung ist gescheitert

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern). Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist unerheblich. Soweit die Zuwendungen des Arbeitgebers für bis zu zwei solcher Veranstaltungen jährlich den Betrag von **150 €** (bis einschließlich 2023: 110 €) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gilt allerdings nur, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Übrigen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz** von 25 % erheben, soweit er steuerpflichtigen Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils sind laut Bundesfinanzhof alle mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen. Das gilt ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zur einkommen- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen, damit Ihre nächste Firmenfeier nicht zur Steuerfalle wird.

Betriebsprüfung

1,8 % aller Betriebe wurden im Jahr 2022 geprüft

Wie oft Gewerbetreibende und Selbständige einer Betriebsprüfung unterzogen werden, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Dabei gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es zu einer Außenprüfung kommen. Während Großbetriebe in der Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig anlassbezogen angeordnet (z.B., wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten).

Hinweis: Als Klein- oder Kleinstunternehmer kann man zudem dann in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums über die steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder wurden im Jahr 2022 von insgesamt 8.409.661 registrierten Betrieben 151.676 geprüft. Das entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 %. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,5 %, bei mittelgroßen Betrieben bei 4,8 %, bei Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.949 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

Hinweis: Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 10,8 Mrd. €, davon entfielen allein 7,8 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

Steuertipp

Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden

Sparer können sich freuen, denn die Zeiten von Null- und Negativzinsen sind endlich vorbei. Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefanlagen werfen wieder Renditen ab. Wenn Kapitalanleger mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** liegen, sollten sie prüfen, ob sie sich beim Finanzamt eine „Nichtveranla-

gungsbescheinigung“ (NV-Bescheinigung) ausstellen lassen können.

Hinweis: Im Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.604 € bzw. 23.208 €, im Jahr 2023 lag er bei 10.908 € bzw. 21.816 € (jeweils für Ledige bzw. Verheiratete).

Diese für bis zu drei Jahre geltende Bescheinigung befreit vom Steuerabzug auf Kapitalerträge und führt dazu, dass Banken keine Freistellungsaufträge mehr erteilt werden müssen. Für Kapitalanleger bringt dieser Schritt sofort 25 % bis 28 % höhere Geldeingänge.

Die NV-Bescheinigung ist für alle interessant, die **hohe Kapitalerträge** erwirtschaften und deren Gesamteinkommen gleichzeitig niedrig ausfällt. Sie kann daher vor allem für Geringverdiener, Minijobber, Studierende und Rentner relevant sein. Auch für minderjährige Kinder kann sie sich als nützlich erweisen, denn auch Geldanlagen der Kinder fallen ohne NV-Bescheinigung unter den Kapitalertragsteuereinbehalt.

Insbesondere wer häufig Geschäfte mit wechselnden Banken macht, um stets den besten Zinssatz zu ergattern, kann von der NV-Bescheinigung profitieren, denn dann muss der Freistellungsauftrag nicht mehr jedes Mal neu zwischen den Banken aufgeteilt werden. Der Steuereinbehalt unterbleibt dank NV-Bescheinigung auch für Kapitalerträge oberhalb des **Sparerfreibetrags** (1.000 € bei Ledigen oder 2.000 € bei Verheirateten). Die Kapitalerträge kommen also vollumfänglich „brutto für netto“ beim Anleger an.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung wird beim Wohnsitzfinanzamt mit einem Vordruck beantragt, in dem alle Einkünfte vollständig anzugeben sind. Sie entbindet von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die betreffenden Jahre. Jede Bank, Fondsgesellschaft oder Bausparkasse, bei der Gewinne erzielt werden, benötigt die NV-Bescheinigung im Original. Kopien, Scans oder digital versendete Fotos werden nicht anerkannt. Deshalb sollte bei der Antragstellung unbedingt angegeben werden, wie viele Bescheinigungen benötigt werden. Da die Bescheinigungen gebührenfrei erhältlich sind, ist es klüger, ein paar mehr anzufordern. Für die Ausstellung sollte eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen